

Johanna Miki-Leitner
Landeshauptfrau

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.03.2019
zu Ltg.-599/A-4/60-2019
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 19. März 2019

LH-ML-L-16/065-2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Mag. Hofer-Gruber betreffend „Historie und Status Quo der NÖAAB Vertrauensleute“, eingebracht am 27. Februar 2019, Ltg.-599/A-4/60-2019, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Die Vertrauenspersonen wurden – zurückgehend auf einen Erlass von Landeshauptmann a.D. Dipl.-Ing. Leopold Figl aus dem Jahr 1962 – für jede abgrenzbare Organisationseinheit beim Amt der NÖ Landesregierung nach demokratischen Grundsätzen gewählt. Sie bilden eine flächendeckende, durchgehende Repräsentanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und unterstützen den Obmann der Dienststellenpersonalvertretung.

2017 wurde im Rahmen einer Novelle zum NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz die Position der Vertrauenspersonen klarstellend geregelt, um ihnen den entsprechenden Rechtsschutz zu gewähren.

Das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz normiert dabei, dass die Dienststellenpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung über Vorschlag des Obmannes für besonders große oder organisatorisch trennbare Teile einer Dienststelle sowie für örtlich getrennt untergebrachte Teile der Dienststelle für die Dauer der Funktionsperiode Vertrauenspersonen einrichten kann, wenn dies, unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der Dienststelle, der Wahrung der Interessen der Bediensteten dienlich ist. Für jede Vertrauensperson ist ein Stellvertreter einzurichten. Der Beschluss der

Dienststellenpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung über die Einrichtung ist durch Anschlag im jeweiligen Teil der Dienststelle kundzumachen.

Die Vertrauenspersonen haben die ihnen vom Obmann übertragenen Geschäfte, unter der Verantwortung des Obmannes, in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen zu besorgen; sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben agieren die Vertrauenspersonen als Personalvertreter im Sinne des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes.

Im Übrigen ergibt sich die Rechtsstellung der Vertrauenspersonen mit all den Rechten und Pflichten, einschließlich der Funktionsübernahme aus den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.